

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Dr. Hikmat Al-Sabty und Henning Foerster,
Fraktion DIE LINKE**

**Umsetzung des Bundesprogramms MobiPro-EU in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

„The Job of my Life“ ist ein Sonderprogramm des Bundes zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa“ (MobiPro-EU). Alle programmbezogenen Informationen und Daten wurden deshalb im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage auf Bitten der Landesregierung von der Bundesregierung (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) beziehungsweise der Bundesagentur für Arbeit zugearbeitet. Dies gilt für die Fragen einschließlich der Unterfragen zu 1 bis 6 und 8. Soweit diese Fragen möglicherweise aus Sicht der Fragesteller nicht vollständig durch die Bundesregierung beantwortet worden sein könnten, hat die Landesregierung hierauf keinen Einfluss.

1. Wie setzt sich die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Rahmen der Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU) durch die Bundesregierung bisher nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen sind, nach Nationalität, Alter, Geschlecht, Berufsgruppe und Qualifizierung (Art des Schul- bzw. Ausbildungsabschlusses) sowie nach Brancheneinsatz zusammen (bitte für Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sowie je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt darstellen)?
- a) Welche konkreten Schul- bzw. Berufsabschlüsse aus dem Herkunftsland werden vorausgesetzt, um einen Antrag auf Teilnahme am Bundesprogramm MobiPro-EU stellen zu können?
- b) Welche Voraussetzungen (Kriterien, Qualitätsmerkmale) müssen Träger erfüllen, die im Rahmen von MobiPro-EU die Anwerbung, Unterbringung und Vermittlung von jungen Menschen umsetzen wollen?

Die Angaben in den folgenden Tabellen beziehen sich auf Mecklenburg-Vorpommern. Eine Differenzierung nach Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt ist nicht möglich.

	Anzahl	Nationalität Sechs führende					
		Ungarn	Spanien	Portugal	Italien	Polen	Slowakei
Gesamt	646	221	220	55	39	35	30
Auszubildende	636	221	215	55	37	35	30
Fachkräfte	10	0	5	0	2	0	0

	Anzahl	Alter						Geschlecht	
		18-22	23-25	25-30	31-35	36-40	>40	M	W
Gesamt	646	182	173	178	109	3	1	372	274
Auszubildende	636	182	171	173	106	3	1	369	267
Fachkräfte	10	0	2	5	3	0	0	3	7

	Anzahl	Niveaustufe (nur Auszubildende)				
		Schulabgänger	Helfer	Fachkräfte	Spezialisten	Experten
Gesamt	646					
Auszubildende	636	537	21	45	29	4
Fachkräfte	10					

Zu 1a)

Personen, die eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen möchten, müssen über einen in ihrem Herkunftsland erworbenen allgemeinen Schulabschluss verfügen, dürfen aber keine abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung besitzen.

Zu 1b)

Im Rahmen des Programms können Institutionen und Organisationen aus unterschiedlichen Bereichen einen Projektträgerantrag stellen. Als Antragsteller kommen zum Beispiel eingetragene deutsche Vereine, Stiftungen oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Frage, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind.

Projektträger, die für Jugendliche Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach §§ 48 bis 81 Sozialgesetzbuch III durchführen, bedürfen einer Zulassung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung.

Es können nur solche Träger zur Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen zugelassen werden, die unter anderem ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen, qualifiziertes Personal einsetzen und ein System zur Sicherung der Qualität anwenden.

Die Zulassungserfordernisse gelten für alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch III und analog nach dem Programm MobiPro-EU selbst durchführen und durchführen lassen. Die Durchführung kommerzieller Projekte durch den Träger ist grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

2. Wie viele der im Rahmen dieses Förderprogramms nach Mecklenburg-Vorpommern eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind in einer vorbereitenden Maßnahme tätig, konnten bereits in eine Ausbildung oder in eine Erwerbstätigkeit vermittelt werden oder sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt bzw. in andere EU-Länder gegangen?
 - a) Welcher Art sind diese vorbereitenden Maßnahmen und wie werden diese den Trägern zugewiesen bzw. von wem geprüft und bewilligt?
 - b) Welche Bildungsträger führen zurzeit welche vorbereitenden Kurse in Mecklenburg-Vorpommern durch?
 - c) Wie viele der Jugendlichen (bitte getrennt nach ausbildungsinteressierten Jugendlichen und ausgebildeten jungen Fachkräften) absolvieren zurzeit Sprachkurse in welchem zeitlichen Umfang (täglich, wöchentlich)?

Zu 2 und 2 a)

83 Auszubildende und zwei Fachkräfte nehmen aktuell am Sprachkurs in den jeweiligen Herkunftsländern mit dem Ziel teil, eine Ausbildung beziehungsweise Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen.

121 Teilnehmer befinden sich aktuell in Praktika in Mecklenburg-Vorpommern. 363 Bewerberinnen und Bewerber haben den Förderbaustein „Leistungen zum Lebensunterhalt“ während der Ausbildung für die vorgesehene Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern beantragt. Sieben Fachkräfte haben im Rahmen des Programms in Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Anerkennungsverfahren gestellt. Weiterhin liegen von fünf Bewerbern Anträge für Anreise-/Umzugskosten für eine Arbeitsaufnahme in Mecklenburg-Vorpommern vor.

Da der Jugendliche Zuwendungsempfänger ist (Ausnahme Trägerförderung im Rahmen von Projekten), erfolgt keine Zuweisung.

Für die Sprachförderung im Rahmen des vorbereitenden Praktikums sind der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit bei der Antragstellung Zertifikate mit dem Angebot der Sprachschule vorzulegen. Die Prüfung der antragsspezifischen Voraussetzungen sowie die Erstellung der Bescheide erfolgt durch die ZAV.

Zu 2 b)

Übersicht der Bildungsträger, die zurzeit vorbereitende Kurse in Mecklenburg-Vorpommern durchführen:

laufende Nr.	Bildungsträger	Geschäftsort	Art des Förderbausteins: Sprachkurs (SK), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
1	Deutsche Angestellten-Akademie Rostock	Grubenstraße 20, 18055 Rostock	SK, abH
2	Deutsche Angestellten-Akademie Ludwigslust	Seminarstraße 3, 19288 Ludwigslust	SK, abH
3	Deutsche Angestellten-Akademie Bergen	Ringstraße 114, 18528 Bergen	SK, abH
4	Schweriner Bildungswerke	Werkstraße 107, 19061 Schwerin	SK, abH
5	Hanseatische Weiterbildungs- und Beschäftigungsgemeinschaft Rostock gGmbH	An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock	SK, abH
6	Bündnis zur Integration von Arbeitsmigranten in Deutschland e.V.	An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock	ehrenamtliche Begleitung
7	Gesellschaft für innovative Beschäftigung mbH	Am Industriegelände 4, 19288 Ludwigslust	SK, künftig eventuell auch abH

Zu 2 c)

Zurzeit absolvieren 178 Ausbildungsinteressierte, die sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden beziehungsweise dort eine Ausbildung absolvieren möchten, einen Sprachkurs, davon 83 im jeweiligen Herkunftsland, 95 praktikumsbegleitend. Zwei Fachkräfte befinden sich derzeit in einem Sprachkurs im Herkunftsland. Im Durchschnitt beträgt der Umfang 6,4 Unterrichtseinheiten pro Arbeitstag beziehungsweise 332 Einheiten für den gesamten Kurs.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich der angebotenen, max. 16-wöchigen Sprachkurse im Herkunftsland mit Blick auf die Herausforderungen, die sich für die jungen Menschen mit der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern im Alltag verbinden?
 - a) Wer trägt die Kosten für diese Kurse?
 - b) Welches Sprachniveau soll mit diesen Kursen erreicht werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 c) verwiesen.

Zu 3 a)

Der Bund gewährt im Rahmen des Sonderprogramms ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa Leistungen zur Unterstützung einer erfolgreichen Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung und in qualifizierte Beschäftigung in Deutschland.

Zu 3 b)

In der Regel handelt es sich bei den Sprachkursen im Herkunftsland um Sprachkurse, die allgemeinsprachliche Deutschkenntnisse fördern sollen.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich der sich im Rahmen des ausbildungsbegleitenden Praktikums anschließenden 12-wöchigen Sprachkurse?
 - a) Wer übernimmt die Kosten für diese Kurse?
 - b) Welches Sprachniveau soll mit diesen Kursen erreicht werden?
 - c) Inwieweit sind die angeworbenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den absolvierten Sprachkursen in der Lage, dem Berufsschulunterricht zu folgen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 4 c) verwiesen.

Zu 4 a)

Siehe hierzu die Beantwortung der Frage 3 a).

Zu 4 b)

Während des praktikumsbegleitenden Sprachkurses sollen die allgemeinsprachlichen Deutschkenntnisse vertieft werden und die berufsspezifischen Deutschkenntnisse gefördert werden.

Zu 4 c)

Das Erlernen der deutschen Sprache und die Sprachbarriere konfrontieren potentielle Einwanderer mit besonderen Herausforderungen. Hier soll durch ein erweitertes Angebot an Sprachkursen möglichst direkt im Heimatland Abhilfe geschaffen werden. Insbesondere die Goethe-Institute und der international verfügbare Test „Deutsch als Fremdsprache“ sind vorhandene erste Schnittstellen.

Es wird empfohlen, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund für eine erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung mindestens über das Sprachniveau B 1 verfügen müssen. Um der Fachspezifik der Ausbildungsfächer folgen zu können, müssen die Auszubildenden entsprechend ihres Ausbildungsberufes, in Ergänzung zum allgemeinen Sprachniveau B 1, über spezifisches Fachvokabular verfügen.

Mit Blick auf den Berufsschulbesuch der ausländischen Jugendlichen muss sichergestellt werden, dass ausreichende Sprachkenntnisse gegeben sind, um dem Unterricht folgen zu können.

Dazu wird darauf orientiert, dass bereits während des vorbereitenden Praktikums von Mai bis Juli eine Abstimmung zwischen der Vermittlungsagentur (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung oder Private Arbeitsvermittlung), der Bundesagentur für Arbeit, dem Praktikumsbetrieb, den zuständigen Stellen (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, bei Altenpflege Einbeziehung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales) und den beruflichen Schulen erfolgt, um am Ende des Praktikums und rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungsjahres eine abgestimmte Entscheidung herbeizuführen, inwieweit ab August beziehungsweise September tatsächlich ein Ausbildungsverhältnis mit entsprechendem Berufsschulbesuch erfolgen kann und welche konkreten begleitenden Maßnahmen (im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit) erforderlich sind.

Die beruflichen Schulen schätzen vor diesem Hintergrund die Sprachkompetenz der Mehrheit dieser Jugendlichen als nicht ausreichend ein.

5. Wie hoch fallen die durchschnittlich von den Unternehmen gezahlten Vergütungen im Rahmen des Praktikums und während der Berufsausbildung aus?
- a) In wie vielen Fällen mussten die angeworbenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Anspruch nehmen?
 - b) In welcher durchschnittlichen Höhe je Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gezahlt?
 - c) Wie wird sichergestellt, dass sich mit der Ausbildung eine Entwicklung zum beiderseitigen Nutzen, Deckung des Fachkräftebedarfes der Arbeitgeber auf der einen, Chance auf Ausbildung und berufliche Perspektive in der BRD bzw. bei Rückkehr in das Ursprungsland für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, verbindet?

Während des Praktikums ist durch den Praktikumsbetrieb eine monatliche Vergütung von mindestens 200,- Euro zu zahlen. Während der Ausbildung ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dem Jugendlichen eine tarifliche beziehungsweise ortsübliche Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes können im Rahmen des Praktikums und der Ausbildung ergänzend gewährt werden. Unter Anrechnung der jeweils gezahlten Vergütungen erfolgt für die Praktikanten beziehungsweise Auszubildenden eine Aufstockung des Betrages auf 818,- Euro monatlich.

Zu 5 a)

Für 112 Teilnehmer in Mecklenburg-Vorpommern wurden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Ausbildung sowie Praktikum) bewilligt.

Zu 5 b)

Für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen des Praktikums beträgt die durchschnittliche monatliche Auszahlung je Teilnehmer in Mecklenburg-Vorpommern 618,- Euro.

Für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen der Ausbildung beträgt die durchschnittliche monatliche Auszahlung im ersten Ausbildungsjahr je Teilnehmer in Mecklenburg-Vorpommern 356,- Euro (4.272,- Euro im Jahr).

Im Rahmen der betrieblichen Berufsausbildung werden darüber hinaus zwei Familienheimfahrten (pro Ausbildungsjahr in Höhe von 200,- Euro bis zu einer einfachen Entfernung von 500 Kilometer, 300,- Euro ab 500 Kilometer) erstattet.

Zu 5 c)

Fachkräftesicherung erfolgt im Wesentlichen durch Ausbildung. Der Staat hat Rahmenbedingungen für eine qualitätsvolle duale Ausbildung gesetzt. Mit dem Berufsbildungsgesetz, den gemeinsam mit den Sozialpartnern erarbeiteten Ausbildungsordnungen sowie den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen besteht ein ausreichender Rechtsrahmen, der sowohl inhaltlich als auch organisatorisch eine qualitativ hochwertige duale Ausbildung gewährleistet. Das Erfordernis zur Ablegung der Ausbildereignungsprüfung ist ein weiterer Baustein für eine gute Ausbildungsqualität. Die Kammern setzen sich gemäß ihres gesetzlichen Auftrages insbesondere für die Sicherung der Qualität in Ausbildungsbetrieben ein. Vor Eintragung von Ausbildungsverhältnissen erfolgt eine Überprüfung von Betrieb, Ausbildungspersonal und Ausbildungsvertrag. Die Ausbildungsberater betreuen die Ausbildungsbetriebe. In diesem Rechtsrahmen vollzieht sich auch die Ausbildung junger Menschen aus anderen europäischen Ländern. Inwieweit nach erfolgter Ausbildung eine Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgt oder die berufliche Perspektive wieder im Herkunftsland gesehen wird, ist eine sehr individuelle Entscheidung sowohl der Ausbildungsbetriebe als auch der Auszubildenden, die nicht dem Einfluss der Landesregierung unterliegt. Die Landesregierung sieht in einer qualifizierten Zuwanderung einen Zufluss von fachlichem Know-how, sozialen Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnissen, der von den Unternehmen genutzt werden sollte, zumal sie sich immer mehr einem internationalen Wettbewerb stellen müssen.

6. Unter welchen Umständen können bei auftretenden Problemen ausbildungsbegleitende Hilfen in Anspruch genommen werden?
 - a) Welche Qualitätsmerkmale müssen Bildungsträger erfüllen, die ausbildungsbegleitende Hilfen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an MobiPro-EU durchführen wollen?
 - b) In welchem Umfang wurden für die seit dem Programmstart in Mecklenburg-Vorpommern befindlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an MobiPro-EU ausbildungsbegleitende Maßnahmen bewilligt?

Ausbildungsbegleitende Hilfen können von allen Auszubildenden, die über das Programm gefördert werden, beantragt werden. Für einen Regelbedarf von drei Unterrichtseinheiten Deutschsprachförderung beziehungsweise Nachhilfe zum Berufsschulunterricht sowie einen Kontakt für die sozial- und berufspädagogische Begleitung müssen lediglich die Rahmenbedingungen der Richtlinie berücksichtigt werden.

Das heißt, der Antragsteller muss die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen und sich in einer förderfähigen Ausbildung befinden.

Sofern für die soziale Integration (hierzu gehört auch der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung) eine Förderung erforderlich ist, die über den Umfang von regelmäßig drei Unterrichtsstunden pro Woche hinausgeht, ist der höhere Umfang von maximal drei zusätzlichen Unterrichtseinheiten Deutschsprachförderung beziehungsweise Nachhilfe zum Berufsschulunterricht pro Teilnehmenden zu beschreiben und zu begründen.

Zu 6 a)

Alle Bildungsträger, die über eine gültige Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung verfügen, können ausbildungsbegleitende Hilfen in Deutschland durchführen.

Zu 6 b)

Für 119 Teilnehmer in Mecklenburg-Vorpommern wurde ausbildungsbegleitende Unterstützung bewilligt.

7. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Finanzierungslücke im Programm MobiPro-EU, die bereits Anfang April 2014 zum Stopp der Anwerbung geführt hat und wann bzw. wie soll diese nach Kenntnis der Landesregierung geschlossen und das Programm weitergeführt werden?

Die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit hat mit Schreiben vom 24. März 2014 die Landesregierung über den aktuellen Stand in Bezug auf MobiPro-EU sowie die daraus resultierenden Handlungsoptionen informiert. Darin heißt es unter anderem:

„Das Kabinett hat beschlossen, den Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2018 auf insgesamt 359 Millionen Euro auszuweiten.

Das Bundesministerium für Finanzen hat der Ausweitung des Verfügungsrahmens im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2014 zugestimmt, so dass die Bundesagentur für Arbeit mit dem Kabinettsbeschluss zum Bundeshaushalt 2014 am 12. März 2014 bereits über den gesamten Ansatz von 48 Millionen Euro verfügen kann.

Allerdings können neue Anträge nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zugelassen werden. Bereits bewilligte Anträge werden durchfinanziert und Anträge, die vor dem 27. Februar 2014 eingegangen sind, werden bearbeitet. Die Bundesagentur für Arbeit wird dabei nach folgenden Grundsätzen vorgehen:

Alle bewilligten Maßnahmen wird die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit gemäß der Förderrichtlinie weiter finanzieren. Für jeden Jugendlichen und jede Fachkraft, die sich schon in einer Förderung befindet, wird auch die gesamte Förderkette finanziert (sofern die Voraussetzungen nach der Richtlinie vorliegen).

Für erstmalige Anträge von Jugendlichen (in der Regel Deutschsprachkursförderung im Herkunftsland) läuft aktuell die Prüfung der Bewilligung. Die Bewilligung wird erfolgen, solange Haushaltsmittel vorhanden sind.

Es wird kein Antrag von Ausbildungsinteressierten abgelehnt, sondern lediglich zurückgestellt. Abhängig von der Haushaltssituation werden diese Anträge weiter bearbeitet.

Die Bearbeitung der Anträge von Fachkräften ist zugunsten der Anträge von Ausbildungsinteressierten bis auf Weiteres zurückgestellt worden. Auch diese werden nicht abgelehnt, sondern abhängig von der Haushaltssituation weiter bearbeitet.

Bis spätestens 31. März 2014 wird die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit jeden betroffenen Ausbildungsinteressierten informieren, ob sein Antrag bewilligt oder zurückgestellt wird.“

8. Welche Auswirkung hat die Möglichkeit der Anwerbung gut motivierter junger Menschen im Rahmen von MobiPro-EU mit Blick auf die schwer in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrierenden Jugendlichen aus Mecklenburg-Vorpommern?

Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern hat sich in Folge der demografischen Entwicklung deutlich verändert. Bis 2008 kennzeichnete ein erhebliches Ausbildungsplatzdefizit die Situation auf dem Lehrstellenmarkt. Seit drei Jahren geht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber deutlich zurück. Nicht fehlende Ausbildungsplätze, sondern fehlende Bewerber und in der Folge fehlende Fachkräfte bestimmen das Bild. 2012 ist die Zahl der Schulabgänger aus den allgemeinbildenden Schulen unter 10.000 gesunken. Das Niveau der Schulabgängerzahlen wird sich in den nächsten Jahren auf einem Niveau von circa 13.000 konsolidieren.

Aktuell zeigt sich anhand der Geschäftsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, dass 10.248 gemeldeten Berufsausbildungsstellen nur 6.888 gemeldete Bewerberinnen und Bewerber um Berufsausbildungsstellen gegenüberstehen. Die Relation von Berufsausbildungsstellen zu Bewerbern beträgt derzeit 1,5.

Um der Wirtschaft die notwendigen Fachkräfte von morgen zu sichern und schwächeren Jugendlichen einen Start in das Erwerbsleben zu ermöglichen, sind alle beteiligten Akteure des Ausbildungsmarktes eng vernetzt.

Die Berufsfrühorientierung ist in Mecklenburg-Vorpommern ein zentrales Thema der Wirtschafts- und Bildungspolitik, denn die schulische und außerschulische Berufsorientierung ist von erheblicher Bedeutung für eine erfolgreiche Berufsfindung und -entscheidung der Jugendlichen.

Zusätzlich zu der Orientierung gibt es im weiteren Prozess der Integration in Ausbildung eine Reihe von unterstützenden Instrumenten für leistungsschwächere Bewerberinnen und Bewerber, wie zum Beispiel Berufseinstiegsbegleiter an 29 Schulen in Mecklenburg-Vorpommern, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung für Jugendliche, Ausbildungsbausteine und ausbildungsbegleitende Hilfen.

Betriebe könnten unter Nutzung solcher Instrumente auch leistungsschwächere Bewerberinnen und Bewerber einstellen.

Betrieben, die sich bereit erklärt haben, auf freie Ausbildungsplätze ausbildungswillige Jugendliche aus Europa einzustellen, wird bereits im Vorwege klar kommuniziert, dass bis zum Beginn der Ausbildung weiterhin Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen werden. Dieses Verfahren verdeutlicht das Bemühen, laufend passende Bewerberinnen und Bewerber aus der Region für die Betriebe zu finden.

Für Jugendliche aus der Region ergibt sich daher keine Verringerung von Chancen, ihren Wunschberuf in Mecklenburg-Vorpommern zu erlernen.

9. Welche gesetzlichen und andere geeignete Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die angeworbenen jungen Menschen vor unwürdiger Unterbringung und Ausbeutung durch überlange Arbeitszeiten sowie schlechte Entlohnung zu schützen?

Hinsichtlich der Unterbringung ergeben sich die allgemein an Wohnungen gerichteten Anforderungen aus dem Bauordnungsrecht, das in Mecklenburg-Vorpommern durch die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert wird. Handelt es sich hingegen um eine Unterkunft, welche der Arbeitgeber für Beschäftigte nach § 6 Absatz 5 Arbeitsstättenverordnung bereitzustellen hat, gelten diese Verordnung und die dazugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten.

Die EU-einheitlichen Grenzen für die Beschäftigungszeiten ergeben sich aus der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Für die Bundesrepublik Deutschland wurden diese mit dem Arbeitszeitgesetz in nationales Recht überführt.

Die speziellen Belange bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Die Einhaltung der vorgenannten Gesetze wird in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales überwacht. Im Rahmen von Betriebsrevisionen zum Arbeitsschutz werden auch entsprechende Arbeitszeitkontrollen durchgeführt. Konkreten Hinweisen über die Nichteinhaltung der Vorschriften wird gezielt nachgegangen. Das trifft grundsätzlich auch für die Beschäftigung im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms MobiPro-EU zu.

10. Wie beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit, Fach- bzw. Arbeitskräftebedarfe in Mecklenburg-Vorpommern durch Zuwanderung junger Menschen aus den europäischen Nachbarländern zu decken?
- a) In welchem Umfang sind bislang außerhalb des Bundesprogramms MobiPro-EU junge Menschen zwischen 18 und 35 Jahren zu diesem Zweck für eine Ausbildung bzw. für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses angeworben worden und welche Entwicklung erwartet die Landesregierung perspektivisch?
 - b) In welchen Branchen gibt es derzeit regionale Sonderbedarfe, die aufgrund der von der Kultusministerkonferenz für 2014 in Mecklenburg-Vorpommern prognostizierten 11.720 Schulabgänger nicht bzw. nicht mehr aus den landeseigenen Ressourcen gedeckt werden können?

Im Fachkräftebündnis Mecklenburg-Vorpommern ist die Ausschöpfung aller Erwerbspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern als vorrangiges Ziel festgelegt worden. Weiterhin sollen Rück- und Zuwanderungspotenziale bedarfsgerecht identifiziert und erschlossen werden, wenn dies künftig zur Deckung von Fachkräftebedarfen notwendig wird.

Weltoffenheit und Toleranz sind im weltweiten Wettbewerb um Investitionen und Zuwanderung von Fachkräften eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung und den Ausbau des Standorts Mecklenburg-Vorpommern. Weltoffenheit und Toleranz sollen stärker als Ziele der Bildung und im gesellschaftlichen Alltag insgesamt verankert werden. Trotz der vorrangigen Aktivierung und Ausschöpfung aller einheimischen Personalreserven wird die Bedeutung von Zuwanderung zunehmen. Das stellt hohe Anforderungen an Toleranz und Weltoffenheit der Bürgerinnen und Bürger sowie an die Attraktivität des Landes nach innen und außen.

Zu 10 a)

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Daten vor.

Ergänzend wird auf das Projekt „Cleveres Köpfchen - Główka pracuje“ verwiesen, ein Angebot der Agentur für Arbeit Neubrandenburg/Greifswald an Unternehmen, die auch Bewerber aus Polen ausbilden möchten. Ziel ist es, polnische Bewerber zu finden und sie so vorzubereiten, dass sie sich ab Ausbildungsbeginn im Wesentlichen nicht von Bewerbern aus Deutschland unterscheiden.

Zu 10 b)

Es gibt Berufe, bei denen ein sehr deutlicher Überhang an Berufsausbildungsstellen zu verzeichnen ist. Dieser führt dazu, dass etliche Ausbildungsstellen der Wirtschaft nicht besetzt werden können, da es zu wenige Interessenten für eine Ausbildung in diesen Berufen gibt. Dies sind insbesondere Berufe im Verkauf von Lebensmitteln, des Gastgewerbes, der Hotellerie, des Klempnerhandwerkes, der Speisenzubereitung, der Energietechnik, des Sicherheitswesens, des Hoch- und des Tiefbaus.